

Infoblatt: - Verhalten bei Abmahnung -

Wie verhalte ich mich bei einer Abmahnung?

Mit Abmahnungen werden in der Regel verhaltensbedingte Kündigungen vorbereitet. Dabei kann werden entweder tatsächlich vorwerfbare Vorfälle vorgeworfen oder auch nur Abmahnungen konstruiert, um den Arbeitnehmer unter Druck zu setzen.

Gegen eine Abmahnung geht man in der Regel alternativ wie folgt vor:

1. Alternative: Gegendarstellung

Man lässt die Abmahnung rechtlich von einem Anwalt prüfen, stellt fest, dass diese unwirksam ist, und erstellt mit Hilfe eines Anwalts eine Gegendarstellung. Sie selbst reichen diese Gegendarstellung an den Arbeitgeber mit der Bitte um Aufnahme in die Personalakte. Der Anwalt tritt nicht in Erscheinung. Durch diese Vorgehensweise sichern Sie sich für eine zukünftige Kündigung ab, ohne dass die Beziehung durch die Einschaltung eines Anwalts gefährdet wird.

2. Alternative: Entfernen der Abmahnung aus der Personalakte

Nach Prüfung der Abmahnung durch einen Anwalt fordert dieser Ihren Arbeitgeber auf, die Abmahnung aus der Personalakte zu entfernen. Erfolgt dies innerhalb einer gesetzten Frist nicht, kann Klage auf Entfernung einer Abmahnung erhoben werden.

Die erste Alternative ist anzuraten, wenn man die Chance sieht, dass Arbeitsverhältnis noch zu retten. Der zweite Weg wird häufig gewählt, wenn man ohnehin damit rechnet, dass das Arbeitsverhältnis demnächst beendet werden muss, weil man nicht mehr miteinander auskommt.

Gern beantworten unsere Fachanwälte im Arbeitsrecht Ihre individuellen Fragen unter 0511/ 16 999 690